

**Haushaltssatzung  
des Landkreises Alzey-Worms  
für das Haushaltsjahr 2018  
vom .....**

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Für das Haushaltsjahr 2018 werden folgende Festsetzungen getroffen:

**1. im Ergebnishaushalt**

|                                   |            |                      |
|-----------------------------------|------------|----------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge      | auf        | 189.717.752 €        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | auf        | <u>187.992.885 €</u> |
| <b>der Jahresüberschuss</b>       | <b>auf</b> | <b>1.724.867 €</b>   |

**2. im Finanzhaushalt**

|   |            |                      |
|---|------------|----------------------|
| <b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>                   | <b>auf</b> | <b>6.438.548 €</b>   |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                | auf        | 3.594.239 €          |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                | auf        | <u>14.556.825 €</u>  |
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>  |            | <b>-10.962.586 €</b> |
| <br>  |            |                      |
| <b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b> |            | <b>4.524.038 €</b>   |

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

|                      |            |                     |
|----------------------|------------|---------------------|
| zinslose Kredite     | auf        | 0 €                 |
| verzinsliche Kredite | auf        | <u>10.962.586 €</u> |
| <b>zusammen</b>      | <b>auf</b> | <b>10.962.586 €</b> |

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 5.673.546 €.

Die Verpflichtungen werden eingegangen zulasten

|                          |     |             |
|--------------------------|-----|-------------|
| des Haushaltsjahres 2019 | mit | 2.891.182 € |
| des Haushaltsjahres 2020 | mit | 1.411.182 € |
| des Haushaltsjahres 2021 | mit | 1.371.182 € |

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.165.105 €.

### § 4

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 €.

### § 5

#### **Kreditmanagement**

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können Instrumente wie Cap, Floor, Collar, Forward Rate Agreement, Swap, Doppelswap und Forward Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des Haushaltsjahres nicht überschreiten.

### § 6

#### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Für den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs werden festgesetzt:

|    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen auf   | 0 €         |
| 2. | der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf  | 2.000.000 € |
| 3. | Verpflichtungsermächtigungen auf   | 0 €         |
|    | Darunter Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen auf | 0 €         |

## **§ 7 Kreisumlage**

Gemäß §§ 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO) i. V. mit § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird einheitlich auf 44,90 v. H. der in § 25 Abs. 1 LFAG bestimmten Umlagegrundlagen festgesetzt.

Das Umlagesoll aus der Kreisumlage beträgt:

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| für das laufende Haushaltsjahr       | 59.262.948 € |
| für das vorangegangene Haushaltsjahr | 55.583.863 € |

## **§ 8 Eigenkapital**

|   |                 |
|---|-----------------|
| Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2016 beträgt: | 43.631.475,61 € |
|---|-----------------|

|  |                 |
|--|-----------------|
| Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2017 beträgt: | 43.584.148,61 € |
|--|-----------------|

|  |                 |
|--|-----------------|
| Der voraussichtliche Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2018 beträgt: | 41.859.281,61 € |
|--|-----------------|

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen der Kontengruppen 50 - Personalaufwendungen und 51 - Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte herausgenommen und für alle Teilhaushalte gemeinsam in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden gemäß § 16 Abs.3 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In den Produkten 2151, 2153, 2154, 2171, 2172, 2181, 2192, 2211, 2212, 2213 und 2311 (kreiseigene Schulen) wurden Budgets gebildet, die aus dem Deckungskreis des Teilhaushaltes 21 herausgenommen und in eigenen Deckungskreisen bewirtschaftet werden. Über diese Budgets verfügen die Schulen selbst.

**§ 10**  
**Leistungsentgelt**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. für Leistungsstufen                       | 0 €       |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 15.000 €. |

Alzey,  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch  
Landrat